

Leistung/Gesetzesbeschreibung

§ 51 SGB VIII i.V.m. § 2 AdVermiG Adoption

Betrifft:

Fremdadoptionen:

- Eltern, die überlegen ihr Kind zur Adoption frei zu geben
- Eltern, die sich entschieden haben ihr Kind zur Adoption frei zu geben
- Minderjährige, die zur Adoption freigegeben werden
- Adoptionsbewerber
- Adoptiveltern

Sukzessivadoptionen:

- Stiefkindadoptionsbewerber
- Stiefkinder
- Stiefkindfamilien
- abgebende Elternteile

Soll:

Fremdadoption:

- Eltern, die überlegen ihr Kind zur Adoption frei zu geben beraten, auch über Hilfen, die die Erziehung des Kindes in der eigenen Familie möglich machen würde.
- Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigegeben wollen bzw. freigegeben haben, beraten.
- Kinder, die zur Adoption notariell freigegeben wurden, in eine ihren Bedürfnissen gerecht werdende Adoptivfamilie zu vermitteln.
Die Kindesentwicklung während der Adoptionspflegezeit steht in der fachlichen Beobachtung im Vordergrund.
- Im gerichtlichen Verfahren in Form einer fachlichen Äußerung mitwirken und bei Bedarf Teilnahme am Gerichtstermin.

Sukzessivadoption:

- Das Ehepaar, bei dem ein Partner/Partnerin das Kind, das zur Adoption notariell durch einen der leiblichen Elternteile freigegeben wurden, adoptieren möchte und gegebenenfalls in der Ehe vorhandene Kinder beraten.
- Im gerichtlichen Verfahren in Form einer fachlichen Äußerung mitwirken und bei Bedarf Teilnahme am Gerichtstermin

Wird angeboten von:

Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle Erding und Freising

Inhaltliche Schwerpunkte:

- Beratung und Belehrung von Eltern, Kindern/ Jugendlichen und Adoptivbewerbern in Verfahren zur Annahme als Kind
- Beratung zur Ersetzung der Einwilligung eines leiblichen Elternteils (§ 51 Abs. 1 SGB VIII)
- Beratung der Eltern über Hilfen, die es den leiblichen Eltern ermöglichen, das Kind in der eigenen Familie erziehen zu können (§ 51 Abs. 2 SGB VIII)
- Beratung leiblicher Väter, denen die elterliche Sorge infolge fehlenden Ehebundes nicht zusteht
- Fachliche Äußerungen gegenüber dem Gericht

Umfasst:

- siehe inhaltliche Schwerpunkte
- Beratung und Begleitung aller am Prozess beteiligten

§ 51 i.V.m. §2 AdVermiG **Adoption**

Die Aufgaben der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle Erding und Freising in Bezug auf Erding:

- Kooperation mit der Adoptionsvermittlungsstelle Freising
- Belehrung und Beratung in Verfahren zur Annahme als Kind/Jugendlicher: Beratung und Begleitung abgebender leiblicher Elternteile
- Eignungsüberprüfung von Fremd- und Sukzessivbewerbern sowie Verwandtenadoptionenbewerbern und Pflegekindadoptionenbewerbern
- Vermittlung freigegebener Kinder und Jugendlichen
- fachliche Äußerung infolge von Aufforderung durch das Familiengericht (Mitwirkung am gerichtlichen Verfahren)
- Fremd- und Sukzessivadoptionen, Verwandtenadoptionen, Pflegekindadoptionen
- Homestudy (bei Fremdadoptionen mit Auslandsbezug)
- Nachbetreuung und Nachforschung
- Kooperation mit anderen Jugendämtern

In den letzten zwei Jahren (2017-2018) ergaben sich durchschnittlich:

	2017	2018 (Jan.-Sept.)
Kinder in Adoptionspflege	2	1
Abgeschlossene Fremdoptionen	1	1
Abgeschlossene Sukzessivadoptionen	3	1
Fremdadoptivbewerber	7	3
Sukzessivadoptivbewerber	9	8
Nachbetreuungen	5	6
Nachforschungen Inland	-	1
Nachforschungen Ausland	1	1

Handlungsbedarf:

Aufgrund der vorliegenden Fallzahlen zeichnet sich eine zukünftig weitere Zunahme von Sukzessivadoptionen ab. Auslandsadoptionen gehen hingegen so weit in ihren Bewerbungen und zu vermittelnden Adoptivkindern zurück, dass aktuell von einer Fallzahl gegen 0 in der Zukunft auszugehen ist.